

Umweltschutz- und Energiebeihilfen – Leitlinien

Quelle	Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020, ABl. der EU C 200 vom 28. Juni 2014, S. 1ff.
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Umwelt- und Energiezielen in der EU. • Die EU-Beihilfevorschriften im Umweltschutz- und Energiebereich sind in zwei einander ergänzenden Regelwerken enthalten. Einerseits in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und andererseits in den Leitlinien. Während im Abschnitt 7 der AGVO (Art. 36-49) die Voraussetzungen genannt sind, unter denen staatliche Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die EU-Kommission gewährt werden dürfen, sind in den Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen Kriterien festgelegt, nach denen die EU-Kommission solche Beihilfemaßnahmen prüft und genehmigt. Die Leitlinien legen somit fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen im Umweltschutz- und Energiebereich auch außerhalb der AGVO von der EU-Kommission genehmigt werden können. <p style="text-align: right; color: red;">Siehe Vorschriften zur AGVO</p>
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien gelten für alle Wirtschaftsbereiche einschließlich der Bereiche, in denen für staatliche Beihilfen besondere Gemeinschaftsvorschriften gelten (Verkehr, Steinkohlebergbau, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur), sofern diese nichts anderes bestimmen. • Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklung und Herstellung umweltverträglicher Produkte, Maschinen und Beförderungsmittel, die mit einem geringeren Einsatz natürlicher Ressourcen betrieben werden sollen, ○ Finanzierungen von Umweltschutzmaßnahmen, die die Infrastruktur im Luft-, Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr betreffen, ○ verlorene Kosten im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Methode für die Analyse staatlicher Beihilfen in Verbindung mit verlorenen Kosten, ○ staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, <p style="text-align: right; color: red;">Siehe Beihilfevorschriften für Forschung, Entwicklung und Innovation</p> ○ staatliche Beihilfen zur Förderung der biologischen Vielfalt, ○ Unternehmen in Schwierigkeiten. <p style="text-align: right; color: red;">Siehe Beihilfevorschriften für Unternehmen in Schwierigkeiten</p>

Geltungsdauer

1. Juli 2014 – 31. Dezember 2020.

Die EU-Kommission kann beschließen, die Leitlinien zu ändern, wenn dies aus wettbewerbspolitischen Gründen erforderlich sein sollte.

**Wichtige
Definitionen/
Beihilfegruppen****Umweltschutz:**

Jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit des Beihilfeempfängers abzuwehren, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung dieser Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Energieeffizienz:

Eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;

* * * * *

Beihilfegruppen:

- Beihilfen für Unternehmen, die über Unionsnormen hinausgehen oder die bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (einschließlich Beihilfen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge)
- Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen
- Beihilfen für Umweltstudien
- Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte
- Beihilfen für erneuerbare Energien
- Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Kraftwärmekopplung, Fernwärme und Fernkälte
- Beihilfen für Ressourceneffizienz und insbesondere Abfallbewirtschaftung
- Beihilfen für CO₂-Abscheidung, -Transport und -Speicherung („CCS“) einschließlich einzelner Bestandteile der CCS-Kette
- Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder Umweltsteuerbefreiungen
- Beihilfen in Form von Ermäßigungen des Beitrags zur Finanzierung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen
- Beihilfen für Energieinfrastrukturen
- Beihilfen für Maßnahmen zugunsten einer angemessenen Stromerzeugung
- Beihilfen in Form handelbarer Umweltzertifikate
- Beihilfen für die Verlagerung von Unternehmen

Kriterien / Voraussetzungen

Umweltschutz- und Energiebeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse
- Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen
- Geeignetheit der Beihilfemaßnahmen
- Anreizeffekt
- Verhältnismäßigkeit des Beihilfebetrags – Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum
- Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten
- Transparenz der Beihilfe

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind die **Mehrkosten** der Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte, die direkt mit der Verwirklichung des gemeinsamen Ziels zusammenhängen.

Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- Wenn die Kosten der Verwirklichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse in den Gesamtinvestitionskosten als getrennte Investition ausgewiesen werden können, z. B. weil bei einer bereits existierenden Anlage das „grüne“ Element leicht als „zusätzliche Komponente“ zu identifizieren ist, dann sind die Kosten für diese getrennte Investition die beihilfefähigen Kosten.
- In allen anderen Fällen sind die beihilfefähigen Kosten die Investitionsmehrkosten, die durch einen Vergleich der geförderten Investition mit der kontrafaktischen Fallkonstellation ohne Beihilfe ermittelt werden. Grundsätzlich kann auf die Kosten einer technisch vergleichbaren Investition Bezug genommen werden, die ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte, das Ziel von gemeinsamem Interesse aber nicht oder nur bis zu einem gewissen Grad verwirklicht.

Höhe der Beihilfe

Beihilfeintensitäten für Investitionsbeihilfen, ausgedrückt als Anteil an den beihilfefähigen Kosten

- **Beihilfen für Unternehmen, die über die Unionsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Beihilfen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge):**

Kleine Unternehmen: 60 %, 70 % bei Öko-Innovation, 100 % bei Ausschreibung

Mittlere Unternehmen: 50 %, 60 % bei Öko-Innovation, 100 % bei Ausschreibung

Große Unternehmen: 40 %, 50 % bei Öko-Innovation, 100 % bei Ausschreibung

- **Beihilfen für Umweltstudien:**
Kleine Unternehmen: 70 %
Mittlere Unternehmen: 60 %
Große Unternehmen: 50 %
- **Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen:**
Mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten:
Kleine Unternehmen: 20 %
Mittlere Unternehmen: 15 %
Große Unternehmen: 10 %
Ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten:
Kleine Unternehmen: 15 %
Mittlere Unternehmen: 10 %
Große Unternehmen: 5 %
- **Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung:**
Kleine Unternehmen: 55 %
Mittlere Unternehmen: 45 %
Große Unternehmen: 35 %
- **Beihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien und Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen:**
Kleine Unternehmen: 65 %, 100 % bei Ausschreibung
Mittlere Unternehmen: 55 %, 100 % bei Ausschreibung
Große Unternehmen: 45 %, 100 % bei Ausschreibung
- **Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen:**
Kleine Unternehmen: 50 %, 100 % bei Ausschreibung
Mittlere Unternehmen: 40 %, 100 % bei Ausschreibung
Große Unternehmen: 30 %, 100 % bei Ausschreibung
- **Beihilfen für Fernwärme- und Fernkältesysteme, bei denen konventionelle Energieträger genutzt werden:**
Kleine Unternehmen: 65 %, 100 % bei Ausschreibung
Mittlere Unternehmen: 55 %, 100 % bei Ausschreibung
Große Unternehmen: 45 %, 100 % bei Ausschreibung
- **Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte:**
Kleine Unternehmen: 100 %
Mittlere Unternehmen: 100 %
Große Unternehmen: 100 %

- **Beihilfen für Standortverlagerungen:**
Kleine Unternehmen: 70 %
Mittlere Unternehmen: 60 %
Große Unternehmen: 50 %
- **Beihilfen in Form handelbarer Umweltzertifikate:**
Kleine Unternehmen: 100 %
Mittlere Unternehmen: 100 %
Große Unternehmen: 100 %
- **Beihilfen für Energieinfrastrukturen und Fernwärmeinfrastrukturen:**
Kleine Unternehmen: 100 %
Mittlere Unternehmen: 100 %
Große Unternehmen: 100 %
- **Beihilfen für CO₂-Abscheidung, -Transport und -Speicherung:**
Kleine Unternehmen: 100 %
Mittlere Unternehmen: 100 %
Große Unternehmen: 100 %

Die Beihilfeintensitäten können in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte und in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte bis zu einer Beihilfeintensität von 100 % erhöht werden.

Zur Definition der Fördergebiete siehe Vorschriften für Regionalbeihilfen

Kumulierung

Umweltschutz- und Energiebeihilfen können auf der Grundlage mehrerer Beihilferegulungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert werden, sofern der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für eine Tätigkeit oder ein Vorhaben die in diesen Leitlinien festgesetzten Beihilfeobergrenzen nicht übersteigt.

Notifizierung

- Es besteht eine allgemeine Notifizierungspflicht.
- Keine Notifizierungspflicht besteht für Umweltschutz- und Energiebeihilfen, die aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden.

Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Transparenz

Folgende Informationen über staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen müssen auf einer Website veröffentlicht werden:

- der volle Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses zur Gewährung der Einzelbeihilfe und ihrer Durchführungsbestimmungen oder ein entsprechender Link,
- der Name der Bewilligungsbehörde(n),
- der Name der einzelnen Beihilfeempfänger,
- die Form und der Betrag der Beihilfe,
- der Tag der Gewährung,
- die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen),
- die Region (auf NUTS-II-Ebene), in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, sowie
- der Hauptwirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe), in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

Evaluierung

- Um möglichst besonders starke Verfälschungen des Wettbewerbs und des Handels zu verhindern, kann die EU-Kommission eine zeitliche Befristung bestimmter Regelungen – in der Regel auf höchstens vier Jahre – mit anschließender Evaluierung anordnen.
- Die Evaluierungsergebnisse müssen der EU-Kommission rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilfemaßnahme vorgelegt werden.
- Der genaue Gegenstand der Evaluierung und die Durchführungsmodalitäten werden im Kommissionsbeschluss zur Genehmigung der Beihilfe festgelegt.

Berichterstattung und Überwachung

- Die Mitgliedstaaten müssen der EU-Kommission Jahresberichte vorlegen.
- Die Mitgliedstaaten führen detaillierte Aufzeichnungen zu allen Beihilfemaßnahmen. Die Aufzeichnungen müssen 10 Jahre lang ab dem Tag der Bewilligung der Beihilfe aufbewahrt und der EU-Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.